



**Der  
Rechnungshof**

Reihe BUND  
2005/1

# Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

**Ausgliederung der Bundes-  
staatlichen bakteriologisch-  
serologischen Untersuchungs-  
anstalt Innsbruck**

**Lehrveranstaltungs- und Prüfungs-  
verwaltung an zwei Fakultäten der  
Universität Wien**

**Zentrales Wirtschaftsamt  
(Strafvollzug)**

**Dienstfreistellungen bei den ÖBB**

**Auskünfte**

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im März 2005



# Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

**Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen  
Untersuchungsanstalt Innsbruck**

**Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten  
der Universität Wien**

**Zentrales Wirtschaftsamt (Strafvollzug)**

**Dienstfreistellungen bei den ÖBB**



<b>Vorbemerkungen</b>	<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
<b>BMBWK BMGF</b>	Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Kultur Gesundheit und Frauen	
	<u>Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck</u>	3
<b>BMBWK</b>	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
	<u>Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien</u>	15
<b>BMJ</b>	Bundesministerium für Justiz	
	<u>Zentrales Wirtschaftsamt (Strafvollzug)</u>	27
<b>BMVIT</b>	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	
	<u>Dienstfreistellungen bei den ÖBB</u>	35
<b>Anhang</b>	Entscheidungsträger Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder der überprüften Unternehmung	
		49



# Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMGF	für Gesundheit und Frauen
BMJ	für Justiz
BMSG	für soziale Sicherheit und Generationen
BMSG	für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Mill.	Million(en)
RH	Rechnungshof

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.





# Vorbemerkungen

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Nationalrat

Der RH berichtet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 zweiter Satz B-VG nachstehend über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungüberprüfungen getroffen hat. Der Überprüfung der ÖBB betreffend Personalangelegenheiten, insbesondere der Personalvertreter sowie sonst ganz oder teilweise dienstfrei gestellter Dienstnehmer, lag ein Ersuchen des damaligen Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, Ing. Mathias Reichhold, zugrunde.

### Darstellung der Prüfungsergebnisse

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Nationalrat über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



**Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Gesundheit und Frauen**

**Ausgliederung der Bundesstaatlichen  
bakteriologisch–serologischen  
Untersuchungsanstalt Innsbruck**

**Kurzfassung**

Die Bundesstaatliche bakteriologisch–serologische Untersuchungsanstalt Innsbruck (Bundesanstalt Innsbruck) wurde im Jahr 2002 aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und in die Teilrechtsfähigkeit des Institutes für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck übertragen. Damit wurde ein fachbereichsübergreifender Versorgungsansatz im Hinblick auf die Integration der Fachbereiche Lebensmittel, Veterinärmedizin und Humanmedizin in die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (Agentur) nicht verwirklicht. Auch erfolgte keine entsprechende fachbereichsübergreifende Kooperation mit der Agentur.

Der Leiter der Bundesanstalt Innsbruck war gleichzeitig Vorstand des Institutes für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck. Es bestand eine besondere wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Bundesanstalt Innsbruck und ihrem Leiter.

Der Bund folgte den Intentionen des Leiters hinsichtlich einer Übertragung der Bundesanstalt Innsbruck in die Teilrechtsfähigkeit des Institutes für Hygiene und Sozialmedizin, weil dieser auch selbst die Möglichkeit hatte, Untersuchungsleistungen anzubieten. Dadurch wurde eine mögliche Konkurrenzsituation zwischen dem Leiter und der Agentur vermieden.

Eine Eingliederung der Bundesanstalt Innsbruck in die Agentur hätte einen umfassenden Versorgungsansatz im Hinblick auf die Integration der Fachbereiche Lebensmittel, Veterinärmedizin und Humanmedizin ermöglicht. Eine fachbereichsübergreifende Lösung wurde auch insofern verabsäumt, als eine entsprechende Kooperation mit der Agentur nicht eingegangen wurde.

## Kurzfassung

Die mit der Übernahme der Bundesanstalt Innsbruck eingeleitete Wechselwirkung zwischen Laborbetrieb und universitärer Forschung bzw. Lehre stellte allerdings eine gesundheitspolitisch bedeutsame Weiterentwicklung dar.

### Kenndaten zur Übernahme der Bundesanstalt Innsbruck durch das Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck<sup>1)</sup>

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Vertrag zwischen dem Bund, vertreten durch das damalige BMSG, und dem Institut für Hygiene und Sozialmedizin im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit vom 29. April 2002
	Verwaltungsübereinkommen zwischen dem damaligen BMSG und dem BMBWK, vertreten durch den Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck, vom 24. Mai 2002
	Novelle zum Behördenüberleitungsgesetz, BGBl. I Nr. 64/2002

**Aufgaben** Mikrobiologische Diagnostik von Infektionskrankheiten, konsiliarische Tätigkeiten und Referenzlabortätigkeit

Gebarungsentwicklung	2002 <sup>2)</sup>	2003
	in Mill. EUR	
Übertrag aus dem Vorjahr	-	0,48
Gesamteinnahmen	1,94	3,20
Gesamtausgaben	1,46	3,15
Saldo	0,48	0,53
<b>Übernahmepreis</b>	2 Mill. EUR	
<b>Personalstand<sup>3)</sup></b>	Anzahl	
	36	

<sup>1)</sup> seit 1. Jänner 2004 Medizinische Universität Innsbruck

<sup>2)</sup> Ausgliederung mit 1. Juni 2002

<sup>3)</sup> zum 31. Dezember 2003



# BMBWK BMGF

## Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck

### Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Oktober 2003 bis Jänner 2004 (mit Unterbrechungen) Teilgebiete der Gebarung des Institutes für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit\*. Mit dem vollständigen In-Kraft-Treten des Universitätsgesetzes 2002 am 1. Jänner 2004 trat die Medizinische Universität Innsbruck die Gesamtrechtsnachfolge der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck und damit auch des Institutes für Hygiene und Sozialmedizin (einschließlich seiner Teilrechtsfähigkeit) an.

\* Gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) waren Universitätsinstitute berechtigt, als teilrechtsfähige Einrichtungen in dem vom Gesetz bestimmten Umfang Rechte und Pflichten zu erwerben. Universitäre teilrechtsfähige Einrichtungen galten als juristische Personen öffentlichen Rechts; eine Bundeshaftung war gesetzlich ausgeschlossen.

Prüfungsschwerpunkt war die Übernahme der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck (Bundesanstalt Innsbruck) mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2002. Diese wurde nach der Übernahme als Bakteriologie bezeichnet.

Zu dem im April 2004 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMGF im Juni 2004 und das BMBWK (mit angeschlossener Stellungnahme der Medizinischen Universität Innsbruck) im Juli 2004 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2004.

### Ausgangslage

2 (1) Vor ihrer Ausgliederung aus der Bundesverwaltung mit 1. Juni 2002 bestanden österreichweit sechs Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten (Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Wien). Ihre Tätigkeiten umfassten unter anderem die Durchführung von Laboruntersuchungen aufgrund sanitätsrechtlicher Vorschriften (Epidemiegesetz 1950, Tuberkulosegesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, AIDS-Gesetz 1993 usw.) und die damit im Zusammenhang stehende Mitwirkung an der epidemiologischen\* Überwachung und Abklärung (gemeinsam mit den lokalen Gesundheitsbehörden). Weiters oblag ihnen die Wahrnehmung von Aufgaben als Nationale Referenzzentralen für bestimmte Infektionskrankheiten.

\* Epidemiologie: Wissenschaft, die sich mit der Verbreitung von übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten und deren Folgen in der Bevölkerung befasst

Zur Verbesserung der Auslastung vorhandener Kapazitäten waren auch medizinisch-mikrobiologische und hygienische Untersuchungen für Krankenanstalten, niedergelassene Ärzte und andere Auftraggeber (so genannte privatwirtschaftliche Tätigkeiten) zulässig.

## Ausgangslage

Für die Durchführung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten erhielten die Mitarbeiter der Bundesanstalten aufgrund eines Erlasses aus dem Jahr 1959 des damaligen Bundesministeriums für soziale Verwaltung Zusatzzahlungen (Taxen). Diese Zahlungen führten teilweise zu einer erheblichen Erhöhung der Bezüge (bei den Ärzten der Bundesanstalt Innsbruck rd. 75 % des Monatsbezuges).

(2) Die Bundesanstalt Innsbruck wies eine enge personelle, wirtschaftliche und räumliche Verbindung mit dem Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck auf. Der Leiter der Bundesanstalt war zugleich Institutsvorstand; beide Einrichtungen befanden sich in demselben Gebäudekomplex. Neben der Bundesanstalt Innsbruck gab es in der Region kaum weitere Anbieter, was nahezu einer monopolartigen Stellung gleichkam.

(3) Grundlage für privatwirtschaftliche Tätigkeiten waren schriftliche und mündliche Vereinbarungen insbesondere mit Sozialversicherungsträgern sowie mit Krankenanstalten, bei denen der Leiter des Institutes als Vertragspartner angesehen wurde.

Hinsichtlich des Ausmaßes der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten unterschieden sich die einzelnen Bundesanstalten teilweise erheblich. Während die Bundesanstalt Innsbruck vor der Ausgliederung zu rd. 80 % privatwirtschaftlich tätig war, lag der Anteil der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten bei der Bundesanstalt Wien lediglich bei rd. 20 %.

Laut Kostenrechnung konnte die Bundesanstalt Innsbruck vor ihrer Ausgliederung jährliche Erfolge zwischen rd. 0,4 Mill. EUR und rd. 1 Mill. EUR erzielen.

## Ausgliederung der Bundesanstalt Innsbruck

- 3.1** Die Bundesregierung führte im Jahr 2000 mit dem Ziel einer effizienteren Aufgabenerfüllung des Bundes und einer nachhaltigen Entlastung des Bundeshaushaltes unter anderem die Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten als Ausgliederungsprojekte an.

Ein Modell für die Ausgliederung dieser Bundesanstalten war deren Zusammenführung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Leiter der Bundesanstalt Innsbruck betrieb jedoch für den Standort Innsbruck mit Nachdruck eine Ausgliederung und Überführung in die Teilrechtsfähigkeit des Institutes für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck.



Ausgliederung der  
Bundesanstalt Innsbruck

# BMBWK BMGF

**Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck**

Im damaligen BMSG wurde dazu auf das Risiko hingewiesen, dass der Leiter der Bundesanstalt Innsbruck im Falle der Einbindung der Anstalt in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgrund der Verträge über privatwirtschaftliche Untersuchungstätigkeiten – insbesondere mit Sozialversicherungsträgern und Krankenanstalten – in Konkurrenz zur Gesellschaft treten könnte; die damit verbundenen wirtschaftlichen Probleme wären vorhersehbar.

Die Bundesanstalt Innsbruck wurde schließlich mit 1. Juni 2002 an das Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit übertragen. Laut dem Übernahmevertrag sollte damit der politischen Vorgabe der Bundesregierung nach einem Rückzug des Bundes aus dem privatwirtschaftlichen Bereich entsprochen werden. Weiters sollte der Verlust an Einnahmen für den Bund durch den Entfall des wirtschaftlichen Risikos, die Reduktion des Stellenplans und die vereinbarte Abgeltung aufgewogen werden.

Der Übernahmepreis in Höhe von 1,998.505 EUR ist vertragsgemäß bis zum 31. Mai 2007 abzuleisten.

Anders als die Bundesanstalt Innsbruck wurden die Bundesanstalten Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien mit 1. Juni 2002 von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (Agentur)\* übernommen.

\* Die ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2002 eingerichtete Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH hatte die Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, eine wirksame und effiziente Evaluierung und Bewertung der Ernährungssicherheit sowie die epidemiologische Überwachung und Abklärung übertragbarer und nicht übertragbarer Infektionskrankheiten beim Menschen zur Aufgabe.

- 3.2** Der RH merkte kritisch an, dass für die Bundesanstalt Innsbruck – insbesondere aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Verflechtungen, aber auch aufgrund der Doppelfunktion des Leiters – jene Lösung getroffen wurde, die den Intentionen des Leiters entsprach. Somit schied eine Lösung im Rahmen der Agentur aus. Dadurch wurde ein umfassender Versorgungsansatz im Hinblick auf die Integration der Fachbereiche Lebensmittel, Veterinär- und Humanmedizin nicht verwirklicht.

## Jahresabrechnungen

- 4.1 Der Übernahmevertrag sah zur Abstattung des Übernahmepreises sowohl Geld- als auch Dienstleistungen (z.B. Laboruntersuchungen) vor. Der Abschluss der Abrechnungen der Leistungen für die Jahre 2002 und 2003 verzögerte sich zum Teil erheblich.
- 4.2 Der RH empfahl dem BMGF, die im Übernahmevertrag zur Abstattung des Übernahmepreises vorgesehenen Leistungen zeitnah abzurechnen.
- 4.3 *Das BMGF teilte mit, nunmehr über die erforderlichen Daten zu verfügen. Die endgültige Abrechnung werde so schnell wie möglich erfolgen.*

## Facharztausbildung

- 5.1 Am Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck bestand bis zur Übernahme der Bundesanstalt Innsbruck keine Bakteriologie. Die Ärzte-Ausbildungsordnung (BGBl. Nr. 152/1994 i.d.g.F.) sah vor, dass im Rahmen der Facharztausbildung für Hygiene und Mikrobiologie Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Bakteriologie zu vermitteln waren.

Von der Möglichkeit, die Facharztausbildung am Institut für Hygiene und Sozialmedizin durch eine bakteriologische Ausbildung an der räumlich angrenzenden Bundesanstalt Innsbruck zu ergänzen, wurde jedoch vor der Übernahme nicht Gebrauch gemacht.

- 5.2 Die durch die Übernahme der Bundesanstalt Innsbruck bewirkte Vervollständigung der Facharztausbildung war anzuerkennen. Dennoch war es nach Auffassung des RH nicht erforderlich, die Bundesanstalt Innsbruck deshalb an das Institut im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit zu übertragen. Die Nutzung der räumlich angrenzenden Bundesanstalt als Ausbildungsstätte hätte die Möglichkeit geboten, dieses Ausbildungsdefizit zu beheben.

## Kooperationsvertrag

- 6.1 Bereichsübergreifende Aktivitäten zwischen den Bereichen Lebensmitteluntersuchung, Veterinärmedizin und Mikrobiologie/Bakteriologie bieten für die Humanmedizin sowohl in organisatorischer als auch epidemiologischer Hinsicht Vorteile und Entwicklungspotenziale. Dieser ganzheitliche Ansatz ist gerade im Hinblick auf Zoonosen\* zweckmäßig. Ein wichtiger der Agentur zugrunde gelegter Leitgedanke war





Kooperationsvertrag

# BMBWK BMGF

## Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck

die Schaffung eines institutionellen Rahmens für eine fachbereichsübergreifende Vernetzung der drei genannten Bereiche. Damit kommt der Agentur im europäischen Raum eine Vorreiterrolle zu.

\* Krankheiten und Infektionen, die auf natürlichen Wegen zwischen Wirbeltieren und Menschen übertragen werden, z.B. Tuberkulose, Salmonellose, Milzbrand, Rotlauf

Bereichsübergreifende Aktivitäten wurden auch vom Leiter der Bundesanstalt Innsbruck angestrebt. Im Jahr 2001 stellte er in einem Schreiben an den damaligen Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen eine Kooperation mit der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und der Bundesanstalt für Veterinärmedizinische Untersuchungen in Aussicht und legte den Entwurf einer Kooperationsvereinbarung bei.

Die bereichsübergreifenden Aktivitäten im Raum Innsbruck beschränkten sich jedoch primär auf einen Informationsaustausch zwischen dem Institut und den beiden genannten Bundesanstalten. Sie wurden in weiterer Folge eingestellt.

- 6.2** Der RH wertete – hinsichtlich der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den genannten Bereichen – die nicht weiter in Erwägung gezogene Alternative einer Eingliederung der Bundesanstalt Innsbruck in die Agentur als den besseren Lösungsansatz.

Angesichts der 2002 erfolgten Übernahme durch das Institut für Hygiene und Sozialmedizin (ab 2004 Medizinische Universität Innsbruck) empfahl der RH der Medizinischen Universität Innsbruck, eine entsprechende Kooperation mit der Agentur anzustreben.

- 6.3** *Die Medizinische Universität Innsbruck bestätigte, dass die vormals in Aussicht gestellte bereichsübergreifende Zusammenarbeit lokal nicht umgesetzt worden sei.*
- 6.4** Der RH unterstrich angesichts der gesundheitspolitischen Relevanz einer interdisziplinären Zusammenarbeit seine Empfehlung einer Kooperation zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck und der Agentur. Auch die Geschäftsführung der Agentur hielt eine solche Zusammenarbeit für vorteilhaft.

### Infektions- epidemiologisches Zentrum

- 7.1** Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz verpflichtete die Agentur, Immunitätsdaten und epidemiologische Basisdaten zur Bekämpfung und Prävention von Infektionskrankheiten des Menschen zu erheben. Die Agentur legte daher für ein von ihr eingerichtetes so genanntes Kompetenzzentrum Infektionsepidemiologie unter anderem fest, dass dieses die notwendigen Daten für nationale und internationale Zwecke zur Ausrottung von Krankheiten zu koordinieren und zu analysieren habe.

Gemäß dem Übernahmevertrag hatte die Bakteriologie (nunmehrige Bezeichnung der Bundesanstalt Innsbruck) jedenfalls bis zur Mitte des Jahres 2008 epidemiologische Daten an das BMGF (zuvor an das BMSG) zu übermitteln. Eine Übermittlungspflicht an die Agentur bzw. an deren Kompetenzzentrum Infektionsepidemiologie war nicht vorgesehen.

- 7.2** Da die Bakteriologie für die Agentur der mit Abstand wichtigste Übermittler einschlägiger Daten dieser Region war, empfahl der RH dem BMGF, einen rechtlich verbindlichen Datentransfer der Bakteriologie an die Agentur bzw. an das Kompetenzzentrum Infektionsepidemiologie zu veranlassen.
- 7.3** *Laut Stellungnahme des BMGF habe sich die Situation der epidemiologischen Meldesysteme als unbefriedigend erwiesen. Es sei daher eine Projektgruppe ins Leben gerufen worden, welche die Vernetzung einschlägiger Meldewege erarbeiten solle. Die rechtliche Umsetzung werde im Rahmen des neuen Epidemiegesetzes erfolgen.*

### Laborbetrieb, Forschung und Lehre

- 8.1** Durch die Übertragung der Bundesanstalt in den universitären Bereich sollten in Hinkunft Leistungen auf wissenschaftlich hohem Niveau ermöglicht werden. Im Gegenzug dazu sollten jedoch auch Erkenntnisse aus der Labortätigkeit im Bereich der universitären Forschung und Lehre vermehrt genutzt werden; dadurch würden sich beide Bereiche gegenseitig ergänzen. Für Forschungsaktivitäten ging die Bakteriologie von einem künftigen zusätzlichen Aufwand von zunächst jährlich rd. 0,4 Mill. EUR aus.

Auch die Agentur verankerte in ihrem Unternehmenskonzept Forschung als einen Schwerpunkt künftiger Aktivitäten. Als besondere Ausrichtung wurden ein fachübergreifender Ansatz (der vier Geschäftsbereiche Lebensmittel, Veterinärmedizin, Humanmedizin und Landwirtschaft) sowie eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen – vor allem mit Universitäten – festgelegt. Die im Bereich der Humanmedizin vorgesehene Forschung beschränkte sich vorderhand auf Forschungsprojekte, die durch EU-Mittel (ko)finanziert wurden.

## Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck

**8.2** Der RH erachtete die mit der Übernahme der Bundesanstalt Innsbruck eingeleitete Wechselwirkung zwischen Laborbetrieb und universitärer Forschung bzw. Lehre als gesundheitspolitisch bedeutsame Weiterentwicklung. Diese war umso mehr von Bedeutung, als in der Agentur für den humanmedizinischen Bereich nach ihrer Gründung zunächst keine ausreichenden Mittel für Forschung bereitgestellt wurden.

### Sonstige Feststellungen

#### 9 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen:

(1) Die unklare Rechtslage hinsichtlich der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten

Der RH empfahl, in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Bereiches eine klare rechtliche Basis anzustreben.

*Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Innsbruck werde an entsprechenden Richtlinien gearbeitet.*

(2) Die Regelung der Zusatzzahlungen (Taxen) an die Mitarbeiter

Im Gegensatz zur gänzlichen Einstellung der Zusatzzahlungen (Taxen), die bei der Agentur eingeleitet wurde, blieb für die Mitarbeiter der Bakteriologie eine mit den Taxen vergleichbare, jedoch der Höhe nach reduzierte Form der Mitarbeiterbeteiligung aufrecht.

### Zielbewertung

**10** (1) Maßgeblich für die Entscheidung der Übertragung der Bundesanstalt Innsbruck an das Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck war die starke Abhängigkeit vom Leiter der Bundesanstalt. Ausschlaggebend dafür war das Zusammenwirken folgender Faktoren:

- Der Leiter der Bundesanstalt war zugleich Vorstand des Institutes.
- Die Verbindung von Laborbetrieb mit Wissenschaft und Forschung begünstigte die Übertragung der Bundesanstalt in den universitären Bereich.
- Die Bundesanstalt Innsbruck erzielte hohe Gewinne, deren Grundlage die dem Leiter zugerechneten Verträge bildeten. Daraus resultierte seine starke wirtschaftliche Position.

## Zielbewertung

(2) Unmittelbar vor der Ausgliederung boten sich dem Bund hinsichtlich der Bundesanstalt Innsbruck zwei konkrete Alternativen:

– Eine Ausgliederung der Bundesanstalt in die Agentur

Diese Variante hätte nicht den Intentionen des Leiters der Bundesanstalt entsprochen und barg somit das Risiko einer Konkurrenzsituation der Agentur mit dem Leiter. Dies wäre mit der möglichen Gefahr hoher Gewinneinbußen und damit wirtschaftlicher Probleme, insbesondere hinsichtlich der Auslastung der Kapazitäten und dem Erhalt von Arbeitsplätzen, verbunden gewesen.

– Die mit geringerem Risiko behaftete Ausgliederung durch die Überführung der Bundesanstalt in den universitären Bereich

Diese Variante wurde – wie zuvor dargestellt – verwirklicht.

Angesichts des geringen Handlungsspielraums des Bundes war die Entscheidung im Sinne des Leiters der Bundesanstalt Innsbruck nachvollziehbar. Die Übernahme der Bundesanstalt Innsbruck in die Teilrechtsfähigkeit des Instituts für Hygiene und Sozialmedizin ermöglichte insbesondere die gegenseitige Ergänzung von Laborbetrieb und universitärer Forschung bzw. Lehre. Die Eingliederung in die Agentur wäre jedoch aufgrund der in diesem Rahmen vorgesehenen interdisziplinären Ausrichtung ein ebenso bedeutsamer Ansatz gewesen.



Zielbewertung

# BMBWK BMGF

## Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck

Der RH führte für beide Alternativen – wie in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht stichwortartig angeführt – folgende Beurteilungskriterien ins Treffen:

Ziel	Zielumsetzung	
	Übernahme der Bundesanstalt durch das Institut bzw die Medizinische Universität	Eingliederung der Bundesanstalt in die Agentur
<b>(1) Rückzug des Bundes aus dem privatwirtschaftlichen Bereich</b>		
- Reduktion des Stellenplans des Bundes	ja	ja
- Abwälzung des Risikos bzw. Verhinderung einer möglichen deutlich rückläufigen Gewinnentwicklung bzw. eines Verlustes	nach der Ausgliederung eine weiterhin günstige Entwicklung des Betriebserfolges wahrscheinlich	Gewinneinbrüche wegen der Verbundenheit der privatwirtschaftlichen Verträge mit dem Leiter nicht ausgeschlossen
- Vermeidung einer Konkurrenzsituation mit dem Leiter	ja	nein
- Einstellung der Zusatzzahlungen (Taxen) an die Mitarbeiter	nein	ja
<b>(2) umfassende Facharztausbildung</b>	ja	ja; durch Zuteilung zu Ausbildungszwecken zur nunmehrigen Bakteriologie
<b>(3) Erfüllung des gesundheitspolitischen Versorgungsauftrages; Gewährleistung medizinischer Leistungserbringung</b>		
- Forschungsinput in die Bakteriologie	ja; systemimmanent im universitären Bereich	ja; Forschung auch in der Agentur vorgesehen
- fachübergreifende Zusammenarbeit Lebensmittel, Veterinär- und Humanmedizin	lediglich vertragliche Lösung möglich	ja; im Rahmen der Aufbauorganisation
- Übermittlung epidemiologischer Daten (Infektionsepidemiologisches Zentrum)	Schnittstellenprobleme zwischen der Agentur und der nunmehrigen Bakteriologie	Einbindung in unternehmensinternes IT-System der Agentur
<b>(4) Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Forschung</b>		
- durch die Verwendung von Gewinnen	Quersubventionierung des universitären Bereiches durch den Bereich Gesundheit	auch in der Agentur Finanzierungsbedarf für Forschungsprojekte

**Schluss-  
bemerkungen****11** Zusammenfassend empfahl der RH

der Medizinischen Universität Innsbruck:

(1) Eine fachbereichsübergreifende Kooperation mit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH wäre anzustreben.

dem BMGF:

(2) Ein rechtlich verbindlicher Datentransfer der nunmehrigen Bakteriologie an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH bzw. das Kompetenzzentrum Infektionsepidemiologie wäre zu veranlassen;

(3) Die im Übernahmevertrag zur Abstattung des Übernahmepreises vorgesehenen Leistungen wären zeitnah abzurechnen.

## **Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien**

#### **Kurzfassung**

Die starke Nachfrage nach Studienrichtungen an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften sowie an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien erforderte eine Bewirtschaftung von Lehrveranstaltungsplätzen sowie einen hohen Einsatz an externen Lehrbeauftragten. Die zur Bewältigung der so genannten Massenstudien eingerichteten organisatorischen Abläufe und die eingesetzten IT-Systeme bei den Geschäftsprozessen der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung waren verbesserungsfähig.

An der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften waren im Studienjahr 2002/2003 (im Wintersemester) rd. 29.000 Diplomstudien zu betreuen. Dies entsprach bei rd. 150.000 abgelegten Prüfungen – umgerechnet auf das wissenschaftliche Stammpersonal – 730 Prüfungen je Vollbeschäftigungsäquivalent.

An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik waren im selben Studienjahr bei rd. 6.000 Diplomstudien (im Wintersemester) und rd. 42.000 abgelegten Prüfungen rd. 280 Prüfungen je Vollbeschäftigungsäquivalent durchzuführen.

Das von der Universität Wien angebotene IT-System zur Unterstützung der Lehrangebotsplanung bot nicht jenen Komfort und jene Flexibilität, welche die Fakultäten als Anwender in den einzelnen Ablaufphasen erwarteten. Ein universitätsweites IT-System zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen wurde noch nicht angeboten. An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik war jedoch ein elektronisches Anmeldeverfahren flächendeckend eingesetzt.

## Kurzfassung

Ein überhöhter Anteil an externem Lehrpersonal könnte Probleme hinsichtlich der Qualitätssicherung in der Lehre und der Betreuung der Studierenden bewirken.

Bei den „Massenstudien“ führten die Regelungen hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahl sowie die Verfahren zur Vergabe der Plätze vielfach zu einer Abweichung vom idealtypischen Studienverlauf.

Die durchschnittliche Studiendauer lag deutlich über der Regelstudiendauer und war laut Absolventenbefragung der Universität Wien bei einigen Studien zum Teil auf universitätsbedingte Ursachen zurückzuführen.

Trotz aller Bemühungen der Universität Wien war im Sommersemester 2003 der Anteil an verspätet ausgestellten Zeugnissen noch immer zu hoch.





### Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien

Kenndaten der Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien			
	2001	2002	2003
<b>Lehreabgeltung</b>		in Mill. EUR	
Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften	4,05	4,74	4,79
<i>davon für interne Lehre</i>	1,15	1,74	1,74
<i>davon für externe Lehre</i>	2,90	3,00	3,05
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik	1,80	2,10	2,12
<i>davon für interne Lehre</i>	0,93	0,93	0,94
<i>davon für externe Lehre</i>	0,87	1,17	1,18
		Anzahl	
<b>Stammpersonal<sup>1)</sup></b>			
Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften	296	296	293
<i>davon wissenschaftliches Personal</i>	210	206	206
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik	216	207	214
<i>davon wissenschaftliches Personal</i>	159	150	149
	2000/2001	2001/2002	2002/2003
<b>Studien<sup>2)</sup></b>			
Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften			
<i>Diplomstudien</i>	34.771	30.265	29.185
<i>Doktoratsstudien</i>	1.675	1.281	1.312
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik			
<i>Diplomstudien<sup>3)</sup></i>	7.829	6.615	5.922
<i>Doktoratsstudien<sup>3)</sup></i>	383	271	310
<b>Absolventen<sup>4)</sup></b>			
Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften			
<i>Absolventen von Diplomstudien</i>	1.494	1.498	1.663
<i>Absolventen von Doktoratsstudien</i>	128	108	158
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik			
<i>Absolventen von Diplom- bzw Bakkalaureatsstudien (1. Abschluss)</i>	271	290	452
<i>Absolventen von Diplom- bzw Doktoratsstudien (2. Abschluss)</i>	22	42	34
<b>Prüfungen<sup>4)</sup></b>			
Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften	127.500	137.140	150.340
je Vollbeschäftigungsäquivalent des wissenschaftlichen Stammpersonals	607	666	730
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik	34.794	44.281	41.907
je Vollbeschäftigungsäquivalent des wissenschaftlichen Stammpersonals	219	295	281

<sup>1)</sup> in Vollbeschäftigungsäquivalenten  
<sup>2)</sup> jeweils im Wintersemester  
<sup>3)</sup> teilweise gemeinsam mit der Technischen Universität Wien  
<sup>4)</sup> im Studienjahr

## **Prüfungsablauf und -gegenstand**

- 1** Der RH überprüfte von Juli bis Dezember 2003 an der Universität Wien ausgewählte Geschäftsprozesse im Bereich der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an den Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften sowie für Wirtschaftswissenschaften und Informatik.

Ziel der Überprüfung war es, die Geschäftsprozesse hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Effizienz sowie die Studienbedingungen zu bewerten. An der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften waren die so genannten Massenstudienrichtungen Psychologie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaften sowie Pädagogik Prüfungsschwerpunkte. An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik war das elektronische Anmeldeverfahren Prüfungsschwerpunkt.

Zu den im April 2004 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die Universität Wien und das BMBWK im Juli 2004 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2004.

## **Einleitung**

- 2** Zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH befand sich die Universität Wien in der Intensivphase der Vorbereitungs- und Umstellungsarbeiten auf die neue Rechtslage des Universitätsgesetzes 2002 (Vollrechtsfähigkeit). Sie hatte dabei die Umstellung des Rechnungswesens einschließlich der Besoldung und die Verselbstständigung der Medizinischen Universität Wien zu bewältigen.

Der RH verwendet im Folgenden großteils Bezeichnungen und Funktionen entsprechend der für den Überprüfungszeitraum gültigen Rechtslage nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) und dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz).

## **Lehre**

### **Budgetzuteilung**

- 3.1** Der Zuteilung der Budgetmittel für die Lehre lagen die Ausgaben der Vorjahre zugrunde; dabei wurde von der Universitätsleitung mit den einzelnen Dekanen ein Mehr- bzw. Minderbedarf verhandelt. Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Studienrichtungen erfolgte im Zuge der Lehrangebotsplanung durch die Fakultäten. Kennzahlen kamen dabei nicht zum Einsatz. Mangels geeigneter Kostenträger war ein Budgetüberblick nur bezüglich der Institute, nicht jedoch bezüglich der Studienrichtungen gegeben.

### Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien

- 3.2** Der RH empfahl, künftig aussagekräftigere Budgetvergleiche auf Ebene der Studienrichtungen zu ermöglichen und die dafür notwendigen Kostenträger einzurichten. Weiters sollten bei der Budgetzuteilung verstärkt geeignete Kennzahlen und Leistungsindikatoren (z.B. Betreuungsverhältnis\*, Prüfungsbelastung, Erfolgsquote, Studiendauer) herangezogen werden.

\* Anzahl der Studierenden, die von einem Lehrenden betreut werden

- 3.3** *Laut Stellungnahme der Universität Wien sollte mit Einführung von neuen Kostenträgern ab 2005 eine exakte Budgetierung auf Studienrichtungsebene möglich sein.*

#### Lehrangebot

- 4.1** Bei Abgleich der Daten der beiden Fakultäten mit jenen der Universität Wien stellte der RH fest, dass die Auswertungen der Universität – offenbar durch mangelnde Datenwartung – keinen vollständigen Überblick über das Ausmaß der angebotenen Lehre und die dafür eingesetzten Budgetmittel auf Fakultäts- bzw. Institutsebene boten.

Während die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften eine auf Einzelpersonen abgestellte Übersicht über die Beauftragung mit Lehre erstellen konnte, war dies an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Auch hier konnte eine Betrachtung auf Ebene der Studienrichtung mangels entsprechender Kostenträger nicht vorgenommen werden.

- 4.2** Der RH bemängelte den unvollständigen Überblick der Universität Wien über das Lehrangebot der beiden Fakultäten. Die auf Universitätsebene dafür eingesetzten IT-Anwendungen waren nur bedingt in der Lage, ein Controlling der Lehre auf Fakultäts-, Instituts- und Studienrichtungsebene sowie auf Ebene des einzelnen Lehrenden zu unterstützen. Der RH regte an, durch organisatorische Maßnahmen und Schulungen die Qualität der Datenerfassung und -aufbereitung zu verbessern.

- 4.3** *Die Universität Wien kündigte Maßnahmen zur Verbesserung, wie beispielsweise zielgerichtete Schulungen, an.*

#### IT-Unterstützung zur Planung der Lehre

- 5.1** Die an den beiden Fakultäten angewandten ablauforganisatorischen Verfahren zur Planung der Lehre waren grundsätzlich nachvollziehbar. Auffällig war jedoch eine nach Fakultäten unterschiedliche Nutzung der von der Universität Wien zur Verfügung gestellten IT-Anwendung „i3v“, einem Programm zur Verwaltung und Verknüpfung von Personal-, Lehre- und Studierendendaten.

## Lehre

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik setzte diese trotz gewisser Mängel, wie z.B. fehlender Simulationsmöglichkeiten oder unzureichender Online-Darstellungsmöglichkeiten der Ergebnisse, ein. Die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften verwendete hingegen eigene IT-Anwendungen.

- 5.2** Der RH hielt fest, dass das von der Universität Wien angebotene IT-System zur Unterstützung der Planung der Lehre dem Anwender nicht jenen Komfort und jene Flexibilität bot, welche die Fakultäten als Anwender in den einzelnen Ablaufphasen erwarteten. Er empfahl der Universität Wien, die Funktionen der IT-Anwendung für den zentralen Vorgang der Planung der Lehre zu verbessern und einen universitätseinheitlichen Ablauf zu gewährleisten.
- 5.3** *Laut Stellungnahme der Universität Wien gelte es aufgrund massiver organisatorischer Umwälzungen und der Einführung eines neuen Lohnverrechnungsprogramms, zuerst den Zustand der IT-Anwendung „i3v“ zu konsolidieren. Danach könne in einer weiteren Ausbaustufe die Unterstützung der Planungsprozesse in Angriff genommen werden.*

## Externe Lehrbeauftragte

- 6.1** Aufgrund der personellen Situation an den Instituten, zur Sicherung der Vielfalt der Lehre sowie zur Abdeckung der im Studienplan vorgesehenen Lehrinhalte setzten die beiden untersuchten Fakultäten Gastprofessoren und Lehrbeauftragte ein. An der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften wurden teilweise über 60 % des Lehrangebotes von externen Lehrbeauftragten abgehalten.
- 6.2** Durch die Einbindung von Gastprofessoren und Lehrbeauftragten konnte die Universität auf Nachfrageänderungen der Studierenden flexibel reagieren bzw. auch bestimmte Themenschwerpunkte gezielt abdecken. Der RH wies jedoch auf die möglichen Probleme hinsichtlich der Qualitätssicherung in der Lehre bzw. der Betreuung der Studierenden bei einem zu hohen Anteil an externem Lehrpersonal hin. Die Verantwortung für die Ausbildung der Studierenden wird dabei Personen überlassen, die nur befristet an die Institute gebunden sind.
- 6.3** *Laut Stellungnahme der Universität Wien könne diesbezüglich bei den Massenstudienrichtungen nur durch eine wesentliche Ausweitung des Stammpersonals Abhilfe geschaffen werden.*

Finanzielle  
 Bedeckbarkeit von  
 Studienplänen

- 7.1** Im Zuge der Einführung der Studienpläne nach dem Universitäts-Studiengesetz überprüften die Fakultät bzw. die Universität die finanzielle Bedeckbarkeit von Studienplänen. Anschließend bestätigte der Rektor die Finanzierung der Studienpläne für eine bestimmte Studienanfängerzahl je Studienjahr und für das vorgesehene Lehrangebot.

Nach den Feststellungen des RH wurden die Studienrichtungen Psychologie sowie Publizistik- und Kommunikationswissenschaft bereits im Wintersemester 2002/2003 bzw. 2003/2004 von mehr Studienanfängern belegt als prognostiziert.

Zur Bewältigung der hohen Nachfrage setzte die Universität Wien in der Studienrichtung Psychologie auf eine leistungsselektive Studieneingangsphase. Die Absolvierung dieser Phase sollte den Studienanfängern frühestmöglich einen Überblick über die Inhalte des Studiums geben und somit diesbezügliche unklare Vorstellungen der Studierenden beseitigen. Sie war die Voraussetzung dafür, um die Zulassung zu jenen nachfolgenden Lehrveranstaltungen zu erhalten, für welche Teilnahmebeschränkungen notwendig waren.

- 7.2** Der RH empfahl, die finanzielle Bedeckbarkeit der Studienpläne auf der Grundlage zwischenzeitlich im Studienbetrieb gesammelter Erfahrungswerte neuerlich zu kalkulieren. Finanziell unzureichend ausgestattete Studienrichtungen wären sodann vorrangig durch Umschichtungen von Budgetmitteln und sonstigen Ressourcen zwischen den einzelnen Studienrichtungen bzw. Fakultäten auszugleichen.

Weitere Möglichkeiten zur Entlastung von Massenstudien sah der RH in einer Schwerpunktsetzung bei österreichweit mehrfach angebotenen Studienrichtungen. Dabei wäre z.B. zu hinterfragen, ob bestimmte Studienrichtungen gleichzeitig an mehreren Standorten angeboten werden sollen. Nach Ansicht des RH sollte auch überlegt werden, inwieweit das Spannungsverhältnis zwischen freiem Hochschulzugang und den begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen der Universitäten gelöst werden kann.

Ferner wäre zu untersuchen, ob, wie für die Studienrichtung Psychologie, auch für andere Massenstudienrichtungen eine derart gestaltete Studieneingangsphase zweckmäßig ist.

- 7.3** *Die Universität Wien schloss sich den Empfehlungen des RH an.*

## Lehrveranstaltungsverwaltung

Fakultät für  
Human- und Sozial-  
wissenschaften

Anmeldesysteme für Lehrveranstaltungen

- 8.1** Bei den vom RH untersuchten Studienrichtungen Erziehungswissenschaft, Psychologie sowie Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wurden von den Instituten entwickelte elektronische Anmeldesysteme für die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen eingesetzt.

Diese Systeme wiesen keine bzw. nur eine begrenzte Anbindung an die Verwaltungssysteme der Universität Wien auf. Dadurch war es nicht möglich, die enthaltenen Daten z.B. als Nachfrage-Indikatoren nach Lehrveranstaltungen auf Universitäts- bzw. Fakultätsebene abzurufen.

- 8.2** Der RH empfahl, eine IT-Anwendung mit geeigneter Funktionalität universitätsweit zur Verfügung zu stellen. Damit könnten z.B. Auswertungen über die Nachfrage nach Lehrveranstaltungen auf Universitäts-ebene durchgeführt oder die Auswirkungen von Teilnahmebeschränkungen anhand von Wartelisten analysiert werden.

Für bestehende Systeme mit umfangreicher Funktionalität sollten zwischenzeitlich Schnittstellen zur universitätsweiten IT-Anwendung „i3v“ geschaffen werden, um aufwendige händische Dateneingaben zu vermeiden.

Zuteilung von Lehrveranstaltungsplätzen

- 9.1** Bei den Massenstudienrichtungen Pädagogik, Psychologie sowie Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wurden für einen Großteil der Lehrveranstaltungen Regelungen in den Studienplänen hinsichtlich einer Beschränkung der Teilnehmer je Lehrveranstaltung und der Zuteilung dieser Lehrveranstaltungsplätze angewandt. Die zugelassene Teilnehmerzahl bewegte sich – je nach Lehrveranstaltungstyp – zwischen zehn und 40 Studierenden.

Den Studierenden war es daher nicht immer möglich, die von ihnen bevorzugten Lehrveranstaltungen zu besuchen; dies führte zu Abweichungen vom idealtypischen Studienverlauf.



Lehrveranstaltungsverwaltung



Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung  
an zwei Fakultäten der Universität Wien

- 9.2** Der RH konnte im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung nicht feststellen, ob die Anmeldebeschränkungen tatsächlich Studienzeitverzögerungen bewirkten; er stellte jedoch bei den betreffenden Studienrichtungen eine höhere durchschnittliche Studiendauer fest.

Der RH empfahl, die Studierenden verstärkt auf die Situation der Massenstudien und die Notwendigkeit einer speziellen Studiumsablaufplanung zu Beginn des Studiums hinzuweisen.

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Anmeldeverfahren

- 10.1** Ein zu knappes Lehrangebot bei stark nachgefragten Studienrichtungen, wie Internationale Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik, erforderte auch dort eine Bewirtschaftung von Lehrveranstaltungsplätzen. Zur Erhebung der Nachfrage der Studierenden nach den einzelnen Lehrveranstaltungen war ein elektronisches Anmeldeverfahren eingerichtet. Damit standen für jede Lehrveranstaltung diesbezüglich exakte Daten zur Verfügung. Darauf aufbauend stimmte die Fakultät im Rahmen der vorgegebenen Ressourcen das Lehrangebot mit dem Lehrbedarf ab.
- 10.2** Der RH anerkannte das eingesetzte Anmeldeverfahren, weil es der Fakultät ermöglichte, die Planung der Lehre präzise der aktuellen Nachfrage anzupassen und die zur Verfügung stehenden Ressourcen möglichst effizient einzusetzen. Weiters konnten die Lehrsituation analysiert und Fehlbestände quantitativ aufgezeigt werden.

Der RH empfahl der Universitätsleitung, die an der Fakultät gewonnenen Erfahrungen mit dem Anmeldeverfahren beim Ausbau des universitätsweiten IT-Projekts UNIVIS mit einfließen zu lassen.

Planung im Bereich der Lehre

- 11.1** Im Zuge des Planungsvorgangs stand die Fakultät immer häufiger vor dem Problem, auf die – faktisch erst mit Semesterbeginn und damit für Adaptionenmaßnahmen zu einem sehr späten Zeitpunkt feststehende – Nachfrage der Studierenden nach Lehrveranstaltungen nicht mehr zeitgerecht reagieren zu können. Besonders bei Studienrichtungen bzw. Instituten mit einem grundsätzlich hohen Anteil an externer Lehre war die kurzfristige Verpflichtung eines weiteren externen Lehrbeauftragten zur Erhöhung des Lehrangebotes oft nicht mehr möglich.

**11.2** Der RH empfahl der Universität Wien, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Maßnahmen zu setzen, welche die Studierenden veranlassen, sich zu einem früheren Zeitpunkt als zu Semesterbeginn für die Lehrveranstaltungen anzumelden. Dadurch könnte die Planungssicherheit erhöht werden; die Verantwortlichen könnten zeitgerecht mit der Abstimmung von Lehrbedarf und Lehrangebot beginnen.

### Studiendauer

**12.1** Die folgende Übersicht zeigt, dass die durchschnittliche Studiendauer der einzelnen Studienrichtungen deutlich über der jeweiligen Regelstudien-dauer lag:

	Regelstudien-dauer in Semestern <sup>1)</sup>	durchschnittliche Studiendauer in Semestern <sup>2)</sup>
<b>Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften</b>		
Studienrichtung		
Pädagogik	8,0	11,5
Psychologie	10,0	14,5
Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie	9,0	15,5
Publizistik- und Kommunikationswissenschaft	8,0	12,5
Geographie	9,0	15,0
Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde	9,0	13,5
Unterrichtsfach Leibeseziehung	9,0	13,5
Philosophie	8,0	11,5
Politikwissenschaft	8,0	13,5
Soziologie	8,0	14,0
Soziologie (geistes-/kulturwissenschaftliches Studium)	8,0	14,0
Sportwissenschaften	8,0	13,5
Theaterwissenschaft	8,0	15,5
Völkerkunde	8,0	15,5
<b>Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik</b>		
Studienrichtung		
Betriebswirtschaft	8,0	12,0
Internationale Betriebswirtschaft	8,0	11,5
Statistik	8,0	11,5
Volkswirtschaft	8,0	12,5
Wirtschaftsinformatik	8,0	13,5

<sup>1)</sup> laut Allgemeinem Hochschul-Studiengesetz

<sup>2)</sup> Berechnungen des BMBWK für die Studienjahre 1998/1999 bis 2000/2001





Studiendauer

BMBWK

### Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien

In den Auswertungen einer ab September 2002 standardmäßig durchgeführten Absolventenbefragung durch die Universität Wien wurde bei den Studien Erziehungswissenschaft, Psychologie sowie Publizistik- und Kommunikationswissenschaft ein Teil der Studienzeitverzögerung den universitären Bedingungen angelastet, sie betrug z.B. beim Studium Psychologie mehr als zwei Semester.

- 12.2** Der RH regte an, universitätsbedingte Ursachen für Studienzeitverlängerungen zu ergründen und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Studienablaufs zu setzen.

### Ausstellung von Lehrveranstaltungs- zeugnissen

- 13.1** Gemäß dem Universitäts-Studiengesetz waren Zeugnisse unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. An der Universität Wien wurde die Ausstellung der Lehrveranstaltungszeugnisse durch Eingabe der Benotung in die IT-Applikation der zentralen Prüfungsevidenz automationsunterstützt veranlasst.

Der RH ermittelte dabei je Fakultät nachstehende Verteilung der Zeitdauer vom Datum der Prüfung bis zur Erfassung im IT-System:

	Sommersemester	innerhalb von 4 Wochen	5 bis 6 Wochen	6 bis 10 Wochen	länger als 10 Wochen
Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften	2001	54 %	14 %	15 %	17 %
	2003	66 %	15 %	10 %	9 %
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik	2001	40 %	29 %	12 %	19 %
	2003	74 %	11 %	7 %	8 %

Durch Maßnahmen der Universität Wien stieg im Sommersemester 2003 der Anteil von Prüfungen, bei denen ein Zeugnis innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ausgestellt wurde, an beiden Fakultäten gegenüber dem Sommersemester 2001 deutlich an. Bei einem nicht unbedeutlichen Anteil von Prüfungen wurde das Zeugnis jedoch nach wie vor verspätet ausgestellt. Die Studiendekane führten als Gründe für die Verzögerungen unter anderem Massenprüfungen, Personalknappheit und technische Probleme bei der Noteneingabe in das IT-System an.

- 13.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der Universität Wien, die Verzögerungen bei der Zeugnisausstellung zu verringern. Er bemängelte jedoch den im Sommersemester 2003 noch immer zu hohen Anteil an verspätet ausgestellten Zeugnissen. Er empfahl, auf Institutsebene – allenfalls auch auf Prüfebene – Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu treffen.

## **Sonstige Feststellungen**

### **14** Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen

- die Honorierung besonderer Leistungen und Belastungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb,
- die Verwahrung der Original-Prüfungsprotokolle am Institut für Erziehungswissenschaften,
- die Umstellung auf Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter,
- die Zuteilung der Lehrveranstaltungsplätze an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik sowie
- die Qualität und Bewertung von Statistiken an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik.

## **Schluss- bemerkungen**

### **15** Zusammenfassend empfahl der RH der Universität Wien:

(1) Die finanzielle Bedeckbarkeit der Studienpläne bei so genannten Massenstudien wäre auf der Grundlage zwischenzeitlich im Studienbetrieb gesammelter Erfahrungswerte neuerlich zu kalkulieren.

(2) Unzureichende Ausstattungen von Studienrichtungen wären vorrangig durch Umschichtungen von Budgetmitteln und sonstigen Ressourcen zwischen den einzelnen Studienrichtungen bzw. Fakultäten auszugleichen.

(3) Es wären künftig aussagekräftige Budgetvergleiche auf Ebene der Studienrichtungen zu ermöglichen und die dafür notwendigen Kostenträger einzurichten.

(4) Die Qualität der Datenerfassung und –aufbereitung der vorhandenen IT-Anwendungen wäre durch organisatorische Maßnahmen und Schulungen zu verbessern.

(5) Die Unterstützung der Geschäftsprozesse der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Planung der Lehre wäre mit geeigneten, universitätsweit eingesetzten IT-Anwendungen voranzutreiben.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

### Zentrales Wirtschaftsamt (Strafvollzug)

#### Kurzfassung

Das „Zentrale Wirtschaftsamt (Strafvollzug)“ war als nachgeordnete Dienststelle des BMJ eingerichtet. Bei der Übertragung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Justizwache–Massafonds an das Zentrale Wirtschaftsamt wurden die beiden Organisationseinheiten nicht miteinander verschmolzen.

#### Kenndaten des Zentralen Wirtschaftsamtes (Strafvollzug)

Rechtsgrundlagen	Erlass des Bundesministers für Justiz vom 15. Jänner 1992 betreffend die Einrichtung des Zentralen Wirtschaftsamtes als nachgeordnete Dienststelle		
	Erlass des Bundesministers für Justiz vom 3. Dezember 2001 betreffend die Übertragung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Massafonds an das Zentrale Wirtschaftsamt		
Aufgaben	zentrale Versorgung mit Insassenbekleidung, Dienstbekleidungswirtschaft, Vergabe bzw. Koordination von „Unternehmeraufträgen“, Fuhrparkverwaltung, Bundesschlössermeisterei und Bundeswaffenmeisterei		
Standorte	Justizanstalt Wien–Simmering Bundesschlössermeisterei in der Justizanstalt Hirtenberg		
	2001	2002	2003
		Anzahl*	
Personalstand	17	11	10

\* Zentrales Wirtschaftsamt und Massafonds gemeinsam (laut Stellenplan)

#### Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Oktober und November 2003 die Gebarung des BMJ im Bereich des Zentralen Wirtschaftsamtes (Strafvollzug). Zu den im April 2004 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen gab das BMJ im Juli 2004 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2004.

## Entwicklung und Rechtsgrundlagen

- 2.1** Der Bundesminister für Justiz richtete im Jahr 1976 das so genannte Zentralmagazin ein, das in der Folge aufgabenmäßig und organisatorisch erweitert wurde. Im Jahr 1992 wurde es auf „Zentrales Wirtschaftsamt (Strafvollzug)“ umbenannt und als eigene Dienststelle eingerichtet. Mit 1. Februar 2002 übertrug der Bundesminister für Justiz dem Zentralen Wirtschaftsamt auch die Aufgaben der Geschäftsstelle des auf einem Beschluss des Ministerrates aus 1949 basierenden Justizwache-Massafonds (Massafonds)\*.

\* Dem Massafonds obliegt die Beschaffung und Beistellung von Dienstkleidern an die Justizwachebediensteten.

Eine tatsächliche Einbindung des Massafonds an das Zentrale Wirtschaftsamt erfolgte jedoch nicht; der Massafonds bildete weiterhin eine eigene Einheit im Zentralen Wirtschaftsamt.

- 2.2** Der RH empfahl, den Massafonds ehestens satzungsgemäß aufzulösen und seine Aufgaben vollständig dem Zentralen Wirtschaftsamt zu übertragen.
- 2.3** *Laut Stellungnahme des BMJ werde der Empfehlung trotz vermehrten Arbeitsaufwands nicht Folge geleistet.*

## Organisation

- 3.1** Seit 1. Jänner 2002 unterstand das Zentrale Wirtschaftsamt organisatorisch dem BMJ (Fachaufsicht) und dem Oberlandesgericht Wien (Dienstbehörde erster Instanz). Im BMJ war die Zuständigkeit für das Zentrale Wirtschaftsamt auf mehrere Organisationseinheiten aufgeteilt.
- 3.2** Die Ablauforganisation war insbesondere im Bereich des Beschaffungswesens wegen der Vielzahl der befassten Stellen und des dadurch erhöhten Verwaltungsaufwands verbesserungsbedürftig. Der RH empfahl dem BMJ, die Ablauforganisation neu zu strukturieren.
- 3.3** *Das BMJ hielt ein Abgehen von der im BMJ bestehenden Grundstruktur für nicht tunlich.*
- 3.4** Der RH regte nochmals an, die bestehende Grundstruktur im Sinne der Empfehlung des RH zu überdenken und die Zuständigkeiten für das Zentrale Wirtschaftsamt im BMJ zusammenzuführen.

- 4.1** Das Zentrale Wirtschaftsamt war ab 2002 – nach der Übertragung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Massafonds – bei einem tatsächlichen Personalstand von neun Bediensteten in acht Abteilungen gegliedert. Somit war nahezu jeder Mitarbeiter gleichzeitig Abteilungsleiter sowie Stellvertreter eines anderen Bereiches. Die Stellvertretungen waren nicht immer ausreichend sichergestellt.
- 4.2** Der RH regte an, das Zentrale Wirtschaftsamt in die Bereiche „zentrale Beschaffung und Verwaltung“, „Bundesschlössermeisterei“ und „Bundeswaffenmeisterei“ zu gliedern. Weiters wäre in diesen drei Bereichen für geeignete Stellvertretungen zu sorgen.
- 4.3** *Das BMJ teilte mit, dass das Zentrale Wirtschaftsamt ab 1. Juni 2004 für ein Jahr probeweise in fünf Abteilungen unter Beibehaltung einer Massafondsabteilung gegliedert werde. Hinsichtlich der Stellvertretungen sagte das BMJ die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*
- 4.4** Der RH hielt eine weitere Verringerung der Anzahl der Abteilungen im Sinne seiner Empfehlung für geboten.

**Personal**

- 5.1** Das Zentrale Wirtschaftsamt erfüllte ab der Übertragung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Massafonds im Jahr 2002 mit neun Bediensteten jene Tätigkeiten, die bis dahin von insgesamt 16 Bediensteten (15 Exekutivbedienstete und eine Verwaltungsbedienstete) wahrgenommen wurden. Eine Neubewertung der Arbeitsplätze erfolgte nicht.
- 5.2** Der RH empfahl, bei Nachbesetzungen für Tätigkeitsbereiche, die keine Exekutivdienstenerfahrung erfordern, Verwaltungsbedienstete heranzuziehen. Er wies auf das bestehende Einsparungspotenzial hin, das bei einer gänzlichen Umsetzung jährlich rd. 73.000 EUR betragen würde. Weiters regte er an, die Arbeitsplätze des Zentralen Wirtschaftsamtes neu zu bewerten.
- 5.3** *Laut Stellungnahme des BMJ werden bei Nachbesetzungen die Empfehlung berücksichtigt sowie alle Arbeitsplätze zur Neubewertung an das BKA herangetragen werden.*

## Aufgaben

- 6.1** Das Aufgabengebiet des Zentralen Wirtschaftsamtess umfasste vor allem die zentrale Versorgung mit Insassenbekleidung, die Dienstbekleidungswirtschaft für die Justizwachebediensteten, die Vergabe und Koordination der so genannten Unternehmeraufträge und die Fuhrparkverwaltung. Weitere Tätigkeitsfelder bildeten die Bundesschlössermeisterei und die Bundeswaffenmeisterei; nur diese führten IT-unterstützte Aufzeichnungen.
- 6.2** Der RH empfahl, eine IT-unterstützte Dokumentation bzw. Verwaltung auch für die übrigen Aufgabengebiete des Zentralen Wirtschaftsamtess zu schaffen.
- 6.3** *Laut Stellungnahme des BMJ würden bereits diesbezügliche Verhandlungen mit der Bundesrechenzentrum GmbH geführt.*

## Ausrüstung und Bekleidung

- 7.1** Für die Bereiche Waffen und Ausrüstungsgegenstände wurde ein IT-Programm eingesetzt, das die benötigten Informationen aktuell lieferte.
- 7.2** Der RH empfahl eine Vernetzung bzw. Anbindung der Justizanstalten an dieses IT-Programm.
- 7.3** *Das BMJ sagte dies zu.*

- 8.1** Die Bekleidung und Ausstattung der Justizwachebediensteten wurden finanziell aus Etat- bzw. auch zum Teil aus Massamitteln bedeckt. Als Etatmittel bezeichnete das BMJ jene Gelder, die aus dem Budget (des Justizressorts) verausgabt wurden. Massamittel wurden vor ihrer Verausgabung an den Massafonds überwiesen.

Die Zuordnung, welche Geldmittel jeweils genutzt wurden, war nicht immer nachvollziehbar. Händische Aufzeichnungen über Massasorten\* wurden zwar (mehrfach) geführt, nicht jedoch Aufzeichnungen über die ausgegebenen Etatsorten\*.

\* Massasorten sind Dienstbekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, die der Massavorschrift unterliegen. Hingegen unterliegen Etatsorten nicht der Massavorschrift; für sie gelten die Richtlinien des Bundes für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM).

- 8.2** Der RH regte an, die Bekleidung der Justizwachebediensteten nicht im Wege der so genannten Sonderverrechnung (Verrechnung über den Massafonds) zu verrechnen. Weiters sollten sämtliche Dienstbekleidungsarten einheitlich IT-unterstützt geführt werden.

- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMJ würden weiterhin zwei getrennte Verrechnungskreise geführt werden. An die Anschaffung eines IT-Programms sei gedacht.*
- 9.1** Das BMJ stellte den neu eintretenden Bediensteten im Wege des Massafonds einen Betrag zur Verrechnung der Erstausrüstung zur Verfügung; dieser lag rd. 160 EUR über den gemäß einer Verordnung festgelegten Kosten einer Grundgarnitur. Tatsächlich schöpfte der Massafonds den ausgewiesenen Betrag jedoch durch Ausgabe weiterer Kleidungsstücke nahezu zur Gänze aus. Dabei verrechnete er fiktive Preise (so genannte Anschreibpreise), nicht aber die tatsächlichen Kosten der Bekleidungsarten.
- 9.2** Der RH wies auf das bestehende Einsparungspotenzial von rd. 160 EUR je neu eintretenden Justizwachebediensteten hin.
- 9.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei nach erfolgter Erlassung einer neuen Uniformierungsvorschrift das Wertverhältnis der Grundgarnitur dem Verrechnungsbetrag angeglichen worden.*
- 9.4** Der RH merkte an, dass das aufgezeigte Einsparungspotenzial durch die vom BMJ neugefasste Uniformierungsvorschrift nicht genutzt wurde.
- 10.1** Für die Nachbeschaffung und Instandhaltung der Bekleidungsarten wurden Pauschalbeträge an den Massafonds überwiesen. Anschließend erfolgte die jährliche Gutschrift von rd. 280 EUR auf den Verrechnungskonten jedes Justizwachebediensteten. Weiters wurden Reparaturpauschalien von insgesamt rd. 160.000 EUR jährlich auf die gleiche Weise verrechnet (rd. 50 EUR je Bediensteten). Die Rechnungsabschlüsse des Massafonds wiesen ein durchschnittliches Guthaben von jährlich rd. 600.000 EUR aus.
- 10.2** Angesichts der Guthaben in den Rechnungsabschlüssen des Massafonds regte der RH an, die für jeden Justizwachebediensteten verrechneten Pauschalbeträge auf jährlich 200 EUR zu vermindern sowie die Reparaturpauschalien einzusparen (jährliches Einsparungspotenzial rd. 390.000 EUR).

## Ausrüstung und Bekleidung

- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMJ hätten sich die Gutschriften hinsichtlich ihrer Höhe für die Nachbeschaffung und Instandhaltung der Bekleidungsarten sowie auch die Reparaturpauschalen aufgrund langjähriger Erfahrung bewährt. Der aus den Rechnungsabschlüssen errechnete Guthabensbetrag beinhalte unter anderem auch die Geldbestände, den Inventarbestand und allfällig offene Rechnungen; es bestünde daher kein Einsparungspotenzial.*
- 10.4** Der RH hielt an seiner Empfehlung fest, weil der Massafonds seit Jahren über Guthaben verfügte. Weiters diene die Massapauschale der Nachbeschaffung und Instandhaltung von Dienstbekleidung, weshalb keine eigene Reparaturpauschale erforderlich gewesen wäre.
- 11.1** Die Ausstattung der Sondereinheiten der Justizwache sowie die Anschaffung der Arbeitsschutzbekleidung erfolgten – ebenso wie die Verrechnung – uneinheitlich (beim Zentralen Wirtschaftsamt, bei den Justizanstalten, über den Massafonds).
- 11.2** Der RH empfahl eine einheitliche Vorgangsweise.
- 11.3** *Das BMJ teilte mit, dass die Ausstattung der Sondereinheiten der Empfehlung des RH entsprechend angeschafft und verrechnet werden würde.*
- 11.4** Der RH wies darauf hin, dass sämtliche Anschaffungen und Verrechnungen durch das Zentrale Wirtschaftsamt erfolgen sollen.

## Gebahrung

- 12.1** Die Verrechnung des Zentralen Wirtschaftsamtes erfolgte in getrennten Verrechnungskreisen. Der Aufwand der Dienststelle wurde über eine Ausgaben-Einnahmenstelle der Kassa der Justizanstalt Wien-Simmering verbucht; der Aufwand des disloziert untergebrachten Bundes-schlössermeisters ging zu Lasten der Justizanstalt Hirtenberg. Für die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Uniformgebahrung war eine eigene Kassa eingerichtet.
- 12.2** Der RH empfahl die Einrichtung einer Kassa mit eigener Finanzstelle für das gesamte Zentrale Wirtschaftsamt, die Auflösung der Bereichskassa Uniformgebahrung sowie die Verrechnung im Wege der Kassabuchführung des Bundes.
- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei die Einrichtung einer eigenen Kassa für das gesamte Zentrale Wirtschaftsamt aufgrund der speziellen Vorschriften für den Massafonds und der Trennung der Aufgaben zwischen Zentralem Wirtschaftsamt und Massafonds nicht möglich.*



## Zentrales Wirtschaftsamt (Strafvollzug)

**12.4** Angesichts der eingangs angeregten satzungsgemäßen Auflösung des Massafonds verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

**13.1** Die Verrechnung des Personal- und Sachaufwands des Zentralen Wirtschaftsamtes sowie mancher Ausrüstungsgegenstände bzw. Bekleidungsarten erfolgte gemäß dem Kontenplan des Bundes. Für die übrige Dienstbekleidung überwies das BMJ dem Zentralen Wirtschaftsamt die monatlich angeforderten Beträge auf das Konto des Massafonds, ohne die tatsächlichen Fälligkeitstermine für Zahlungen zu beachten. Die dadurch entstandenen Guthaben verblieben auf dem Konto bzw. einem Sparbuch des Massafonds.

**13.2** Die gehandhabte monatliche Überweisung von Budgetmitteln des Bundes war insofern unwirtschaftlich, als dadurch ein vorzeitiger Schuldendienst des Bundes (Schuldaufnahme durch das BMF) begründet wurde. Diese Mittel wurden dem Konto bzw. dem Sparbuch des Massafonds gutgeschrieben und nur gering verzinst.

Der RH empfahl, die Gebarung – wie im Bundeshaushalt üblich – nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

**13.3** *Laut Stellungnahme des BMJ werde erwogen, die monatliche Geldanforderung des Zentralen Wirtschaftsamtes auch auf die tatsächlich vorhandenen bzw. erwarteten Rechnungen abzustellen.*

## Schluss- bemerkungen

**14** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der Justizwache-Massafonds sollte ehestens satzungsgemäß aufgelöst werden; seine Aufgaben wären vollständig dem Zentralen Wirtschaftsamt zu übertragen.

(2) Die Zuständigkeiten für das Zentrale Wirtschaftsamt im BMJ sollten zusammengeführt werden.

(3) Das Zentrale Wirtschaftsamt sollte in die Bereiche „Zentrale Beschaffung und Verwaltung“, „Bundesschlössermeisterei“ und „Bundeswaffenmeisterei“ gegliedert werden.

(4) Bei Nachbesetzungen für Tätigkeitsbereiche, die keine Exekutivdienstenerfahrung erfordern, sollten Verwaltungsbedienstete herangezogen werden.

## Schlussbemerkungen

(5) Die Verrechnung von Bekleidung und Ausstattung der Justizwachebediensteten sollte vereinheitlicht werden; sämtliche Dienstbekleidungsarten wären mittels IT-unterstützter Aufzeichnungen einheitlich zu führen.

(6) Das jährliche Bekleidungspauschale wäre auf 200 EUR pro Justizwachebediensteten zu reduzieren; die Reparaturpauschalen wären einzusparen.

(7) Für das gesamte Zentrale Wirtschaftsamt wäre eine Kasse mit eigener Finanzstelle einzurichten; die Verrechnung hätte im Wege der Kassabuchführung des Bundes zu erfolgen.

(8) Die Überweisung von Budgetmitteln des BMJ an das Zentrale Wirtschaftsamt sollte den haushaltsrechtlichen Grundsätzen des Bundes entsprechen.

## **Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie**

### **Dienstfreistellungen bei den ÖBB**

#### **Kurzfassung**

Die Beförderungshäufigkeit bei den Personalvertretern der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) war höher als bei der Gesamtheit der Mitarbeiter. Die Gebarung der ÖBB mit pauschalierten Überstunden- und Reisekostenvergütungen für die Personalvertreter war zweckmäßig.

Gegenüber der früheren Rechtslage verdoppelte sich die Anzahl der nach dem Bahn-Betriebsverfassungsgesetz gänzlich freigestellten Personalvertreter. Dies verursachte im Jahr 2002 einen jährlichen Mehraufwand von 3,69 Mill. EUR.

Die Personalvertretung der ÖBB verzichtete auf die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Einrichtung einer Konzernvertretung.

Die dem Arbeitsverfassungsgesetz nachgebildeten Instrumentarien im Bahn-Betriebsverfassungsgesetz für eine Gleichbehandlung der Personalvertreter mit den übrigen Mitarbeitern der ÖBB wurden bei den Laufbahnen der Personalvertreter im Allgemeinen beachtet.

Meldungen über Nebenbeschäftigungen der Personalvertreter wurden von den ÖBB nicht eingefordert.

Die Festlegung der erforderlichen Anzahl an Büromitarbeitern der Personalvertretungsorgane erfolgte ohne nachvollziehbare Kriterien.

Eine klare Abgrenzung der Tätigkeit der Büromitarbeiter für Aufgaben der Personalvertretung und für sonstige (z.B. gewerkschaftliche) Aktivitäten fehlte.

### Kenndaten zu Dienstfreistellungen bei den ÖBB

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den ÖBB (1995); Bahn-Betriebsverfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/1997; Bundesbahnstrukturgesetz 2003, BGBl. I Nr. 138/2003
	Anzahl
<b>Mandatare zum Stichtag 1. Jänner 2003</b>	
gänzliche Dienstfreistellungen (Personalvertreter)	134
<i>davon Zentralausschuss</i>	18
<i>Personalausschüsse</i>	45
<i>Vertrauenspersonenausschüsse</i>	70
<i>Zentralbehindertenvertrauensperson</i>	1
teilweise Dienstfreistellungen (Personalvertreter)	2.199
<i>davon Vertrauenspersonenausschüsse</i>	2.055
<i>Behindertenvertrauenspersonen</i>	80
<i>Jugendvertrauensräte</i>	64
Dienstfreistellungen (Personalvertreter) gesamt	2.333
<b>ÖBB-Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt 2002</b>	48.802

Quelle: ÖBB-Geschäftsberichte, Wirtschaftsprüferberichte, Sonderauswertung ÖBB

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Mit Schreiben vom August 2002 ersuchte der damalige Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, Ing. Mathias Reichhold, den RH nach Artikel 126b Abs. 4 B-VG um Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) betreffend Personalangelegenheiten, insbesondere der Personalvertreter sowie sonst ganz oder teilweise dienstfrei gestellter Dienstnehmer.

Hervorgehoben waren Fragen zu den rechtlichen Grundlagen für Dienstfreistellungen, zur Anzahl der dienstfrei gestellten Dienstnehmer, zur Verwendung von Dienstfahrzeugen, zur Aus- und Fortbildung, zu den Bezügen, Zulagen und zu Dienstreisen sowie zum Karriereverlauf.



Prüfungsablauf und –gegenstand



Dienstfreistellungen bei den ÖBB

Der RH überprüfte von April bis Juli 2003 die Gebarung der ÖBB betreffend die Personalgestion mit dem Schwerpunkt Dienstfreistellungen im Zeitraum von 1998 bis 2002 anhand von Personalakten und Belegen der ÖBB. Er holte weiters – sofern erforderlich und auf freiwilliger Basis – Auskünfte bei der Gewerkschaft der Eisenbahner ein.

Zu dem Anfang April 2004 übermittelten Prüfungsergebnis, das auch dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, Vizekanzler Hubert Gorbach, zur Kenntnis zugeleitet wurde, nahmen die ÖBB Ende April 2004 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

## Rechtliche Grundlagen

- 2 Bis Juli 1997 regelte die ÖBB-interne Personalvertretungsordnung die Wahl und die Tätigkeit der Personalvertreter. Für die damals rd. 65.000 Mitarbeiter waren 66 Mitarbeiter für den Zentralausschuss und die Personalausschüsse zur Gänze dienstfrei gestellt. Die Anzahl der weiteren Mitarbeiter, die zeitweise dienstfrei gestellt waren, konnte nicht mehr ermittelt werden.

Seit August 1997 war das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz die rechtliche Grundlage des Personalvertretungswesens in den ÖBB. Darin waren – neben den Mitgliedern des Zentralausschusses und der Personalausschüsse – erstmals auch gänzliche Dienstfreistellungen aus dem Kreis der örtlichen Vertrauenspersonenausschüsse vorgesehen. Die Anzahl der gänzlich freigestellten Personalvertreter erhöhte sich dadurch von 66 auf 139 (1998) bzw. 134 (2002) und verursachte im Jahr 2002 einen jährlichen Mehraufwand von 3,69 Mill. EUR.

Die Personalvertretung der ÖBB verzichtete auf die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Einrichtung einer Konzernvertretung.

Das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz trat Ende Dezember 2003 außer Kraft. Zuzufolge der Überleitungsbestimmungen im Artikel 7 des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 blieben die nach den Bestimmungen des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes errichteten Organe der Arbeitnehmerschaft bis zu ihrer Neuwahl nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, längstens bis Ende Dezember 2005, bestehen.

### Anzahl freigestellter Mandatare

- 3 Die Anzahl und das Ausmaß der Dienstfreistellungen bestimmte sich nach der Gesamtzahl der Mitarbeiter, die am Tag der Wahlausschreibung bei den ÖBB beschäftigt waren:

#### Personalvertretungswahl 1997

Region	Wahlberechtigte	Mandate		
		Zentral-ausschuss	Personen-ausschüsse	Vertrauenspersonen-ausschüsse
Ost	26.309		13	1.082
Mitte	12.804		12	552
West	6.518		10	330
Süd	11.044		11	515
<b>Gesamt</b>	<b>56.675</b>	<b>18</b>	<b>46</b>	<b>2.479</b>

#### Personalvertretungswahl 2001

Region	Wahlberechtigte	Mandate		
		Zentral-ausschuss	Personen-ausschüsse	Vertrauenspersonen-ausschüsse
Ost	23.318		13	925
Mitte	11.570		11	484
West	5.705		10	303
Süd	9.416		11	430
<b>Gesamt</b>	<b>50.009</b>	<b>18</b>	<b>45</b>	<b>2.142</b>

Quelle: ÖBB, Mandatsverteilung zum Personalvertretungs-Wahlstichtag

### Gänzliche Dienstfreistellungen

- 4 Zum 1. Jänner 2003 waren gemäß § 65 des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes 134 Personalvertreter, darunter 18 Mitglieder des Zentral-ausschusses, 45 Mitglieder der Personalausschüsse, 70 Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse sowie die Zentralbehindertenvertrauensperson unter Fortzahlung des Entgelts zur Gänze von der Arbeitsleistung dienstfrei gestellt.

Weitere 45 ÖBB-Mitarbeiter waren gemäß § 45 des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes als Büromitarbeiter abgestellt, was einer gänzlichen Dienstfreistellung gleichkam.

## Dienstfreistellungen bei den ÖBB

### Teilweise Dienstfreistellungen

5 Zum 1. Jänner 2003 waren gemäß § 64 des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes 2.055 Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse, 80 Behindertenvertrauenspersonen und 64 Jugendvertrauensräte teilweise von der Arbeitsleistung freigestellt. Diese 2.199 Personalvertreter benötigten zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten (einschließlich Bildungsfreistellung) im Jahr 2002 30.402 Abwesenheitstage. Dies entsprach 83,3 Personenjahren oder – bezogen auf den Gesamtpersonalstand der ÖBB – 0,62 Tagen je ÖBB-Mitarbeiter.

Außerhalb der Personalvertretung nahmen im Jahr 2002 458 Mitarbeiter teilweise Dienstfreistellungen gegen anteilige Bezugskürzungen zur Ausübung politischer Funktionen in Anspruch. Hiefür fielen 1.579 Tage oder 4,3 Personenjahren bzw. 0,03 Tage je ÖBB-Mitarbeiter an.

Sonstige Freistellungen (z.B. Gewerkschaftstag, Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Versehrtensportfest usw.) umfassten im Jahr 2002 1.886 Tage oder 5,2 Personenjahren bzw. 0,04 Tage je ÖBB-Mitarbeiter.

Ferner gewährten die ÖBB im Jahr 2002 Sonderurlaube wegen Kuraufenthalt von 42.322 Tagen oder 115,9 Personenjahren bzw. 0,87 Tagen je ÖBB-Mitarbeiter, zur Pflege von Angehörigen von 38.319 Tagen oder 105 Personenjahren bzw. 0,79 Tagen je ÖBB-Mitarbeiter sowie aus sonstigen wichtigen Gründen von 23.544 Tagen oder 64,5 Personenjahren bzw. 0,48 Tagen je ÖBB-Mitarbeiter.

### Kosten der Personalvertretung

6 Die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Personalvertretung und der Wahlausschüsse erforderlichen Kosten waren gemäß § 45 des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes vom Betriebsinhaber zu tragen.

Für die gänzlich freigestellten Personalvertreter sowie die beigestellten Büromitarbeiter, insgesamt rd. 180 Personen, fielen im Jahr 2002 Kosten von 10,20 Mill. EUR an. Der überwiegende Anteil von 9,47 Mill. EUR oder 93 % entfiel auf den Personalaufwand (Bruttobezug und Dienstgeberbeiträge), 0,09 Mill. EUR auf Weiterbildung, Büraufwand sowie Reisegebühren und der Rest auf interne Leistungsverrechnungen für Kommunikationstechnik, Raummiete sowie Energie.

Von 1999 bis 2002 – für 1998 lagen nur unterjährige Zahlen vor – stiegen die Personalkosten je Mitarbeiter der Personalvertretung mit 2,3 % jährlich etwas langsamer als die Personalkosten im ÖBB-Durchschnitt (3,2 %).

### Gehalt und Laufbahn der Personalvertreter

- 7** Die Mitglieder der Personalvertretung und deren Ersatzmitglieder durften in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen dieser – insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der dienstlichen Laufbahn – nicht benachteiligt werden (§ 63 des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes). Sie hatten Anspruch auf eine durchschnittliche Laufbahn, wie sie jener Verwendung entsprach, welche der Personalvertreter zu Beginn seiner Freistellung innehatte.

Gemäß § 64 des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes bzw. des dieser Bestimmung zugrunde liegenden § 116 des Arbeitsverfassungsgesetzes war dem Betriebsratsmitglied (Personalvertreter) jenes Entgelt zu zahlen, das es/er in der Zeit seiner Freistellung – nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hätte verdienen können.

### Neben- beschäftigungen

- 8.1** Einzelne dienstfrei gestellte Mitglieder der Personalvertretung waren neben ihrer Mandatsausübung als Personalvertreter auch in anderen Funktionen, z.B. im Bereich der Gewerkschaft der Eisenbahner, einer Arbeiterkammer, der Österreichischen Beamtenversicherung oder der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, tätig. So erhielt ein bis zu seiner Pensionierung dienstfrei gestellter Personalvertreter neben seinem ÖBB-Bezug eine monatliche Funktionsgebühr von rd. 3.080 EUR brutto (12-mal im Jahr) für eine derartige, nicht nur in der Freizeit ausgeübte Funktion.

Gemäß § 11 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den ÖBB war jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung schriftlich zu melden. Bei den zur Gänze dienstfrei gestellten Mitarbeitern der ÖBB fehlten jedoch solche Meldungen und wurden von den ÖBB auch nicht eingefordert. Die ÖBB erachteten Zahlungen der genannten Einrichtungen in Form von z.B. Funktionsgebühren, Funktionspauschalien oder Aufwandsentschädigungen als nicht meldepflichtig im Sinne der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

- 8.2** Der RH empfahl den ÖBB, Meldungen über Nebenbeschäftigungen einzufordern und das Gehalt der betreffenden Mitarbeiter an eine allenfalls reduzierte Dienstleistung anzupassen.
- 8.3** *Der Vorstand der ÖBB sicherte die vorschriftsgemäße Erfassung meldepflichtiger Nebenbeschäftigungen zu.*



**Dienstfreistellungen bei den ÖBB****Beförderungen**

**9.1** Beförderungen der dienstfrei gestellten Personalvertreter und der beigestellten Büromitarbeiter erfolgten im Durchschnitt häufiger als bei anderen ÖBB-Mitarbeitern. Ende Juni 2002 hatten 50 % der ÖBB-Mitarbeiter in den letzten 4,7 Jahren eine Rangerhöhung erfahren, während 50 % der Personalvertreter in den letzten 3,5 Jahren befördert wurden.

**9.2** Nach Ansicht des RH war die höhere Beförderungshäufigkeit bei den Personalvertretern nur zum Teil auf das höhere Durchschnittsalter dieser Bedienstetengruppe zurückzuführen. Der RH empfahl den ÖBB, beim Beförderungsvergleich für die Personalvertreter die durchschnittlich geringere Beförderungshäufigkeit der Gesamtheit der ÖBB-Mitarbeiter zu beachten.

**9.3** *Der Vorstand der ÖBB sagte sein Bemühen um Gleichbehandlung zu.*

**10.1** Ein Mitglied des Zentralausschusses legte 1987 die Fachprüfung ab und wurde unmittelbar danach als Funktionär der Gewerkschaft der Eisenbahner gegen Refundierung der Bezüge dienstfrei gestellt. In den folgenden Jahren der Dienstfreistellung für die Gewerkschaft der Eisenbahner wurde der Mitarbeiter im Durchschnittsvergleich vorzeitig befördert und bekleidete seit Anfang 2000, nunmehr als dienstfrei gestelltes Mitglied des Zentralausschusses, einen Dienstposten in der Gehaltsgruppe VIIa.

Damit war er – bezogen auf die ursprüngliche Stammverwendung – der jüngste Fachbeamte in dieser Gehaltsgruppe.

**10.2** Der RH stellte fest, dass im konkreten Fall die dienstliche Laufbahn während der Dienstfreistellung als Gewerkschaftsfunktionär um fünf bis acht Jahre früher als üblich durchschritten wurde.

**10.3** *Der Vorstand der ÖBB nahm dazu nicht gesondert Stellung.*

**11.1** Für jede Rangänderung war bei den ÖBB der Nachweis der jeweiligen Dienstprüfung Voraussetzung. Drei Personalvertretern waren in den Jahren 1990, 1993 und 1995 Prüfungserleichterungen zugestanden worden, die in den Personalakten nicht nachvollziehbar waren. In drei weiteren Fällen, davon bei einem Mitglied und einem Büromitarbeiter des Zentralausschusses sowie einem an die Gewerkschaft der Eisenbahner verliehenen ÖBB-Mitarbeiter, gewährten die ÖBB Prüfungsnachsichten, die in den Personalakten undokumentiert blieben.

## Beförderungen

- 11.2** Der RH wies darauf hin, dass jede Art von Prüfungserleichterung als differenzierte Behandlung gegenüber der Gesamtheit der Mitarbeiter zu werten ist. Er empfahl, die sachlichen Gründe für diese Maßnahmen im Personalakt nachvollziehbar zu belegen.
- 11.3** *Der Vorstand der ÖBB sicherte zu, künftig verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit sachlicher Kriterien für Prüfungserleichterungen zu achten.*

## Pauschale Überstundenvergütung und Nebenbezüge

- 12** Aufgrund mehrerer Vereinbarungen zwischen dem Vorstand der ÖBB und dem Zentralausschuss erhielten vorerst alle dienstfrei gestellten Personalvertreter ab Dezember 1997 eine pauschale Überstundenvergütung für durchschnittlich fünf Überstunden pro Monat. Ab Oktober 1999 stellten die ÖBB die Überstundenvergütung für Mitglieder des Zentralausschusses, der Personalausschüsse und der freigestellten Behindertenvertrauensperson ein. Sie verblieb nur mehr den freigestellten Mitgliedern von Vertrauenspersonenausschüssen.
- 13.1** Die Höhe der Vergütung für sonstige Nebenbezüge richtete sich nach der Stammverwendung vor der Dienstfreistellung.
- 13.2** Der RH erachtete die Auszahlung von gruppenspezifischen Pauschalbeträgen für sonstige Nebenbezüge bei dienstfrei gestellten Organen der Personalvertretung für zweckmäßig, sofern der Durchschnitt der sonstigen Nebenbezüge der nicht dienstfrei gestellten Vergleichsgruppen nicht überschritten wird.
- 13.3** *Der Vorstand der ÖBB nahm dazu nicht gesondert Stellung.*

## Büromitarbeiter der Personalvertretungsorgane

- 14.1** Gemäß § 45 des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes war vom Betriebsinhaber auch eine entsprechende Anzahl von Mitarbeitern beizustellen, wenn es der Umfang der Tätigkeit eines Personalvertretungsorganes erforderlich machte. Die ÖBB stellten aus diesem Titel dem Zentralausschuss 29 ÖBB-Bedienstete und den Personalausschüssen 16 ÖBB-Bedienstete als Büromitarbeiter bei.

Die Anzahl der zu betreuenden Wahlberechtigten je Büromitarbeiter war in den einzelnen Gremien sehr unterschiedlich. Begründungen für die erforderliche Anzahl von Büromitarbeitern aufgrund des Arbeitsanfalles lagen ebenso wenig vor wie die Definition der erforderlichen Qualifikationen.



Büromitarbeiter der  
Personalvertretungsorgane



Dienstfreistellungen bei den ÖBB

- 14.2** Der RH bemängelte das Fehlen nachvollziehbarer Kriterien zur Festlegung der erforderlichen Anzahl an Büromitarbeitern. Er empfahl den ÖBB, hierfür objektive Kriterien festzulegen und Arbeitsplatzbeschreibungen unter Angabe der erforderlichen Qualifikationen auszuarbeiten.
- 14.3** *Der Vorstand der ÖBB teilte dazu mit, dass im Zuge der Überleitung auf die Normen des Arbeitsverfassungsgesetzes eine wesentliche Reduktion der unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Mitarbeiter vorgesehen sei.*
- Aufgabenverflechtung bei Büromitarbeitern des Zentralausschusses**
- 15.1** Einzelne Büromitarbeiter des Zentralausschusses übten teilweise auch Gewerkschaftsagenden aus; Gewerkschaftsmitarbeiter waren zeitweise auch als Büromitarbeiter des Zentralausschusses tätig. Eine klare Trennung der Tätigkeiten war mangels geeigneter Unterlagen nicht nachvollziehbar.
- 15.2** Der RH bemängelte das Fehlen von Ressourcenaufzeichnungen der Büromitarbeiter des Zentralausschusses. Er empfahl, in den auszuarbeitenden Arbeitsplatzbeschreibungen das prozentuelle Ausmaß der Aufgaben der Personalvertretung und sonstiger (z.B. gewerkschaftlicher) Aktivitäten zum Zweck einer Kostenrefundierung klar abzugrenzen.
- 15.3** *Der Vorstand der ÖBB verwies dazu auf die im Bundesbahnstrukturgesetz 2003 festgelegte Überleitung auf die Normen des Arbeitsverfassungsgesetzes.*
- Bereitstellung von Räumlichkeiten**
- 16.1** Gemäß § 45 des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes waren vom Betriebsinhaber weitere Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse im angemessenen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Desgleichen hatte der Betriebsinhaber unentgeltlich für die Instandhaltung der bereitgestellten Räume und Gegenstände zu sorgen.
- Ab Jänner 1998 verlegte der Zentralausschuss seinen Dienstsitz aus den ÖBB in ein Gebäude, das im Eigentum des Österreichischen Gewerkschaftsbundes stand und zugleich Hauptsitz der Gewerkschaft der Eisenbahner war.

## Bereitstellung von Räumlichkeiten

**16.2** Ungeachtet des aus der Dienstsitzverlegung resultierenden Minderaufwandes der ÖBB hielt der RH die örtliche Trennung des Zentralausschusses von den ÖBB für nicht zweckmäßig. Es wurden dadurch die aufgabenmäßige Entflechtung der Angelegenheiten der Personalvertretung von gewerkschaftlichen Aktivitäten erschwert und vermeidbare Kommunikationsbarrieren aufgebaut. Der RH empfahl den ÖBB, räumliche Vorsorge für den Zentralausschuss in ÖBB-eigenen Gebäuden zu treffen.

**16.3** *Der Vorstand der ÖBB nahm dazu nicht gesondert Stellung.*

## Verliehene ÖBB-Mitarbeiter

**17.1** Im überprüften Zeitraum (1998 bis 2002) waren durchschnittlich 14 ÖBB-Mitarbeiter in der Gewerkschaft der Eisenbahner gegen Refundierung der Bezüge eingesetzt. Die Höhe der Refundierung wurde in einem Übereinkommen aus dem Jahr 1997 mit 76 % des tatsächlichen Personalaufwandes festgelegt. Ab September 2002 vereinbarten die ÖBB und die Gewerkschaft den Ersatz des vollen Aufwandsbetrages.

**17.2** Der RH bewertete die Umstellung auf eine kostendeckende Refundierung positiv.

**17.3** *Der Vorstand der ÖBB nahm dazu nicht gesondert Stellung.*

**18.1** In verschiedenen Bundesministerien waren zwischen 1998 und 2001 insgesamt 31 ÖBB-Mitarbeiter beschäftigt, davon 28 im BMVIT. Im Jahr 2002 verfügte nur noch das BMVIT über solche ÖBB-Mitarbeiter. Die Arbeitskräfteüberlassung war zeitlich nicht begrenzt und erstreckte sich häufig auf viele Jahre. Die Beförderungen erfolgten während dieser Zeit nach dem Laufbahnschema der ÖBB.

**18.2** Der RH empfahl den ÖBB, Richtlinien zur Begrenzung der Dauer von Arbeitskräfteüberlassungen festzulegen. Darin wäre mit Erreichen des Zeitablaufes die Beendigung der Arbeitskräfteüberlassung oder des Dienstverhältnisses durch Austritt vorzusehen.

**18.3** *Laut Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB würde eine befristete Arbeitskräfteüberlassung im Zeitpunkt des Auslaufens in den meisten Fällen zu unerwünschten Folgen, wie Verlust des Know-how (beim Beschäftigten) oder Personalüberhang (beim Überlassenden), führen.*

**Dienstfreistellungen bei den ÖBB****Aus- und  
Fortbildung**

- 19.1** Jedes Mitglied eines Personalvertretungsorganes war gemäß dem Bahn-Betriebsverfassungsgesetz berechtigt, bis zu drei Wochen Bildungsfreistellung in Anspruch zu nehmen.
- 19.2** Nach den Erhebungen des RH blieben die tatsächlichen Freistellungen im Zeitraum von 1999 bis 2002 – für 1998 waren keine Daten verfügbar – mit jährlich durchschnittlich 3,9 Tagen je Personalvertretungsmitglied weit unter dem vorgesehenen Höchstausmaß.
- 19.3** *Der Vorstand der ÖBB nahm dazu nicht gesondert Stellung.*

**Dienst- und  
Poolkraftfahrzeuge**

- 20.1** Vor dem Jahr 2000 wurden die Dienstfahrzeuge der ÖBB dezentral verwaltet; die benutzenden Dienststellen bewahrten die Unterlagen in Papierform auf. Ab dem Jahr 2000 wurden Dienst- und Poolkraftfahrzeuge im Rahmen eines konzerninternen „All-In-Leasing“ vom Geschäftsbereich Einkaufsmanagement-Fuhrparkmanagement an die jeweiligen ÖBB-Dienststellen vermietet. Die Nutzer unterlagen einschlägigen Reportingpflichten und der entsprechenden Kostenstellenverantwortung; die Fahrzeuglenker selbst waren zu einer genau geregelten Fahrtenbuchführung verpflichtet.
- 20.2** Der RH stellte fest, dass seit Tätigkeitsbeginn des Fuhrparkmanagements im Jahr 2000 keine Kraftfahrzeuge an die Organe der Personalvertretung überlassen wurden. Die Personalvertreter absolvierten ihre Reisebewegungen entweder mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Nutzung der den ÖBB-Mitarbeitern zustehenden außertariflichen Fahrbegünstigungen oder sie benutzten ihre privaten Kraftfahrzeuge ohne Verrechnung von Kilometergeld.
- 20.3** *Der Vorstand der ÖBB nahm dazu nicht gesondert Stellung.*

**Reisegebühren-  
vergütung**

- 21.1** Gemäß § 45 des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes erhielten die dienstfrei gestellten Mitglieder der Personalvertretungsorgane ein monatliches Reisegebührenpauschale, sofern ihre Tätigkeit eine regelmäßige Abwesenheit vom Dienstsitz erforderte. Von dieser Regelung waren jene Mitglieder des Vertrauenspersonenausschusses ausgeschlossen, denen bereits aufgrund ihrer Stammverwendung eine Pauschalvergütung für sonstige Nebenbezüge gewährt wurde. Die Höhe des monatlichen Reisegebührenpauschales lag, gestaffelt nach Funktion des Personalvertretungsorganes, zwischen 78,49 EUR und 235,46 EUR.

## Reisegebührenvergütung

**21.2** Der RH erachtete die Auszahlung von pauschalieren, nach dem jeweiligen Tätigkeitsbereich gestaffelten Reisegebührenvergütungen für zweckmäßig.

**21.3** *Der Vorstand der ÖBB nahm dazu nicht gesondert Stellung.*

**22.1** Im überprüften Zeitraum verursachten Auslandsreisen von Personalvertretern den ÖBB Kosten von insgesamt rd. 2.000 EUR. Ein Personalvertreter reiste nach München, um als Mitglied eines Projektaufsichtsrates eine Fernsteuerzentrale zu besichtigen. Ein anderer Personalvertreter nahm an einer Auslandsreise teil, um als Fachvertreter einen Fahr Simulator zu besichtigen.

**22.2** Nach Ansicht des RH waren die Auslandsreisen der Organe der Personalvertretung gerechtfertigt.

**22.3** *Der Vorstand der ÖBB nahm dazu nicht gesondert Stellung.*



## Dienstfreistellungen bei den ÖBB

### Schluss- bemerkungen

**23** Zusammenfassend empfahl der RH die vorrangige Umsetzung der nachfolgenden Empfehlungen:

(1) Bei Beförderungen von Personalvertretern sollte die durchschnittlich geringere Beförderungshäufigkeit der Gesamtheit der ÖBB-Mitarbeiter beachtet werden.

(2) Bei Prüfungserleichterungen und Prüfungsnachsichten wären die sachlichen Gründe im Personalakt nachvollziehbar zu belegen.

(3) Es wären objektive Kriterien für die Anzahl der Büromitarbeiter festzulegen und Arbeitsplatzbeschreibungen unter Angabe der erforderlichen Qualifikationen auszuarbeiten.

(4) Meldungen über Nebenbeschäftigungen sollten eingefordert und das Gehalt der betreffenden Mitarbeiter an eine allenfalls reduzierte Dienstleistung angepasst werden.

(5) Es sollten Richtlinien zur Begrenzung der Dauer von Arbeitskräfteüberlassungen festgelegt werden.

Wien, im März 2005

Der Präsident:

Dr. Josef Moser







**ANHANG**  
**Entscheidungsträger**

## **ANHANG**

### **Entscheidungsträger**

**(Aufsichtsratsvorsitzende und  
deren Stellvertreter  
sowie Vorstandsmitglieder)**

**der überprüften Unternehmung**

Anmerkung:  
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



**Österreichische Bundesbahnen** (bis 31. Dezember 2004)**Aufsichtsrat**

Vorsitzender	Dr. Helmut SCHUSTER (25. März 1993 bis 8. März 2001)
	Franz R. ROTTMEYER (8. März 2001 bis 17. Mai 2004)
	Dr. Wolfgang REITHOFER (17. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004)
Stellvertreter des Vorsitzenden	DDr. Anton HESCHGL (25. März 1993 bis 28. April 1998)
	Dipl.-Ing. Dr. Rudolf STREICHER (28. April 1998 bis 8. März 2001)
	Dr. Heinz DÜRR (8. März 2001 bis 5. März 2002)
	Dr. Wolfgang REITHOFER (2. Mai 2002 bis 17. Mai 2004)
	Franz RAUCH (17. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004)
	Gerhard NOWAK (26. März 1996 bis 1. Oktober 1999)
	Wilhelm HABERZETTL (1. Oktober 1999 bis 31. Dezember 2004)

## Vorstand

Generaldirektor

Dipl.-Ing. Dr. Helmut DRAXLER  
(1. August 1993 bis 31. Juli 2001)

Dipl.-Bw. Rüdiger vorm WALDE  
(1. August 2001 bis 31. Dezember 2004)

Generaldirektor-  
Stellvertreter

Dipl.-Ing. Helmut HAINITZ  
(1. März 1982 bis 31. Jänner 2003)

Mitglieder

Mag. Anton HOSER  
(1. August 1997 bis 31. Juli 2001)

Dipl.-Ing. Fritz PROKSCH  
(1. August 1993 bis 31. Juli 2001)

Dr. Gerhard STINDL  
(1. August 1997 bis 31. Juli 2001)

Ferdinand SCHMIDT  
(1. August 2001 bis 31. Dezember 2004)

Dipl.-Ing. Dr. Alfred ZIMMERMANN  
(1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004)

Mag. Erich SÖLLINGER  
(1. Mai 2003 bis 31. Dezember 2004)

**BMVIT****ANHANG**  
**Entscheidungsträger**

## Österreichische Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft

### Aufsichtsrat

Vorsitzender	<b>Dr. Wolfgang REITHOFER</b> (seit 27. April 2004)
Stellvertreter des Vorsitzenden	<b>Franz RAUCH</b> (seit 27. April 2004)
	<b>Dr. Siegfried DILLERSBERGER</b> (seit 27. April 2004)
	<b>Wilhelm HABERZETTL</b> (seit 27. April 2004)

### Vorstand

Vorsitzender	Dipl.-Bw. Rüdiger vorm <b>WALDE</b> (27. April 2004 bis 31. Dezember 2004)
Mitglied; Sprecher seit 1. Jänner 2005	<b>Mag. Martin HUBER</b> (seit 1. November 2004)
Mitglieder	Dr. Josef <b>MOSER</b> (27. April 2004 bis 26. August 2004)
	<b>Mag. Erich SÖLLINGER</b> (seit 27. April 2004)

